

BGer 9C 72/2014 vom 5. November 2014

Bundesgericht, 2014-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_72_2014

FR: TF 9C 72/2014 du 5 novembre 2014

IT: TF 9C 72/2014 del 5 novembre 2014

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

In seiner beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau am 18. Dezember 2008 eingereichten Klage beantragte der heutige Beschwerdegegner, die Pensionskasse der A._____ sei zu verpflichten, ihm Vorsorgeleistungen im Betrag von mindestens Fr. 207'686.-, nebst Zins zu 5 % seit 15. Januar 2008 (= mittlerer Verfall), zu bezahlen. Laut Begründung in der Klageschrift wurden mit dieser Forderung Altersrenten für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis 30. November 2008 geltend gemacht. Das kantonale Gericht hiess die Klage gut und verpflichtete die Pensionskasse, dem Versicherten die monatlich geschuldeten Rentenbeträge rückwirkend seit dem 1. Februar 2007 und für die Zukunft auszurichten. Auf Beschwerde hin gelangte das Bundesgericht im Urteil 9C_224/2011 vom 23. März 2012 alsdann zum Schluss, dass die Pensionskasse der A._____ in Liquidation befugt sei, ihre Schadenersatzforderung mit den Ansprüchen des Versicherten auf Altersleistungen zu verrechnen, soweit dadurch dessen Einkommen nicht unter das Existenzminimum fällt; wie es sich diesbezüglich verhält, habe die Vorinstanz nachzuprüfen. Die entsprechende Aktenergänzung ergab in den Jahren 2007 und 2008 keine Verletzung des betriebsrechtlichen Existenzminimums durch die Verrechnung, weshalb die Vorinstanz die Klage im Sinne des bundesgerichtlichen Urteils 9C_224/2011 vom 23. März 2012 abwies.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, dass es im erstinstanzlichen Verfahren nicht um eine Klage bloss für die Jahre 2007 und 2008 gegangen sei. Auf Grund des die Verrechnung zulassenden Urteils des Bundesgerichts sei der gesamte dem Grundsatz nach bestehende Anspruch des Beschwerdegegners auf Rentenleistungen gegenüber der A._____ rechtskräftig durch Verrechnung getilgt. Ferner weist die Beschwerdeführerin auf einen Widerspruch in den beiden Entscheiden des Verwaltungsgerichts betreffend die Tragweite der Anträge des seinerzeitigen Klägers hin. Im Entscheid vom 3. November 2010 sei noch klar gewesen, dass es diesem nicht nur um bereits fällige, sondern auch um künftige Leistungen gehe; im Entscheid vom 30. Oktober 2013 sei das kantonale Gericht dann davon ausgegangen, dass seinerzeit nur ein bestimmter Betrag - umfassend die Rentenleistungen vom 1. Februar 2007 bis 30. November 2008 - eingeklagt wurde. Das rechtliche Interesse an einer Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids liege darin, dass der Streitgegenstand nicht vollständig beurteilt wurde. Aus dem Dispositiv des kantonalen Gerichtsentscheids ergebe sich eine vollständige Klageabweisung, aus den Erwägungen gehe jedoch hervor, dass sich die Klage von vornherein nur auf die Jahre 2007 und 2008

bezogen hat. Die Vorinstanz hätte nur bezüglich des Existenzminimums neu entscheiden, nicht aber den zeitlichen Umfang des Leistungsanspruchs neu bestimmen dürfen. Diese Rechtsverletzung begründe das rechtliche Interesse der Beschwerdeführerin an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides. In einer Eventualbegründung macht die Beschwerdeführerin geltend, dass die Äusserungen des Versicherten als teilweiser Rückzug der Klage verstanden werden müssten, hätte doch das Dispositiv des vorinstanzlichen Entscheides zwischen Abweisung der Klage und deren Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit nach Klagerückzug unterscheiden müssen. Diesfalls wäre eine Rechtsverletzung anzunehmen.

E. 2.2

Der Beschwerdegegner wendet im Wesentlichen ein, am 18. Dezember 2008 seine Rentenansprüche für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis 1. Dezember 2008 im Betrag von mindestens Fr. 207'686.- eingeklagt zu haben. Auch die Pensionskasse sei damals von einer genau bezifferten Klagesumme ausgegangen. Das Verwaltungsgericht habe dem Beschwerdegegner in der Folge mehr zugesprochen, als er eingeklagt hatte, indem es die Pensionskasse verpflichtete, ihm die Altersrente rückwirkend seit 1. Februar 2007 "und für die Zukunft" auszurichten. Das Bundesgericht, welches eine fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bejahte, sei offensichtlich davon ausgegangen, dass der vom Beschwerdegegner zu verantwortende Schaden mindestens Fr. 207'686.- betrage. Entsprechend habe es die Verrechnungsforderung der Pensionskasse anerkannt; diese habe jedoch für den fraglichen Zeitraum (Februar 2007 bis November 2008) nur soweit mit der Forderung des Versicherten verrechnet werden können, als sein Existenzminimum gewahrt war. Des Weiteren führt der Beschwerdegegner aus, der angefochtene Entscheid sei in jeder Hinsicht korrekt ausgefallen. Die Pensionskasse sei nicht beschwert und daher nicht beschwerdelegitimiert. Sodann habe das Verwaltungsgericht die Weisungen des Bundesgerichts im Urteil vom 23. März 2012 zur Abklärung des Sachverhalts und zur neuen Entscheidung befolgt. Auch könne angesichts des Rückwirkungsurteils des Bundesgerichts keine res iudicata hinsichtlich des Bestehens der Forderung angenommen werden. Schliesslich habe der Beschwerdegegner nirgends in seinen Rechtsschriften von einem Klagerückzug gesprochen.

E. 3.1

Anfechtbar vor Bundesgericht ist grundsätzlich nur das Dispositiv eines Gerichtsentscheides, während die separate Anfechtung der Erwägungen ausgeschlossen ist (BGE 120 V 233 E. 1a S. 237, 110 V 48 E. 3c in fine S. 52 oben; Urteile 2C_853/2013 vom 17. Juni 2014, E. 4.2.2; 1C_666/2013 vom 25. November 2013 E. 2.2). Anders verhält es sich unter Umständen im Fall eines Rückweisungsentscheids, der im Dispositiv auf die Erwägungen verweist, welche für die angeordnete Rechtsfolge, beispielsweise die von der Verwaltung zusätzlich durchzuführenden Abklärungen in medizinischer oder erwerblicher Hinsicht, massgebend sind. Diesfalls läge ein Zwischenentscheid vor, der unter den in Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG umschriebenen Voraussetzungen beschwerdeweise angefochten werden könnte (siehe dazu BGE 133 V 477, 140 V 282 E. 4.2 S. 285).

E. 3.2

Mit Entscheid vom 30. Oktober 2013 hat das kantonale Gericht nach Durchführung der vom Bundesgericht im Urteil 9C_224/2011 vom 23. März 2012 angeordneten Prüfung des Existenzminimums die Klage des Beschwerdegegners abgewiesen. Die Beschwerdeführerin

beantragt die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheiddispositivs, verlangt aber wiederum die Abweisung der Klage mit Bezug auf den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis 30. November 2008, während sie für die Periode ab 1. Dezember 2008 die Gegenstandslosigkeit der Klage zufolge Rückzugs geltend macht. Soweit sich die Beschwerde ausdrücklich auf den Zeitraum ab 1. Dezember 2008 bezieht, fehlt es an einem anfechtbaren Entscheiddispositiv. Die Vorinstanz hat den Anspruch des Beschwerdegegners auf Altersrenten der Pensionskasse nicht ein für allemal und für alle Zeiten verneint, sondern sie hat die Klage, wie sie ursprünglich eingereicht wurde, über einen Betrag von Fr. 207'686.-, zuzüglich Zins zu 5 % ab 15. Januar 2008, abgewiesen, weil die Vorsorgeeinrichtung gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 23. März 2012 ihre Schadenersatzforderung mit dem Rentenanspruch des Beschwerdegegners verrechnen konnte. Ob die Vorinstanz dem Beschwerdegegner die Rente im ersten Entscheid auch für die Zukunft, über den 30. November 2008 hinaus, zugesprochen hat, während der zweite Entscheid eine Befristung bis zu diesem Datum enthält, ist unerheblich. Das Bundesgericht hat den ersten Entscheid der Vorinstanz mit Urteil vom 23. März 2012 aufgehoben, weshalb dieser hinfällig ist. Der angefochtene Entscheid wiederum enthält - was den Altersrentenanspruch des Beschwerdegegners ab 1. Dezember 2008 betrifft - weder im Dispositiv noch in den Erwägungen eine Aussage zum Umfang der Verrechnung. Eine rechtliche Möglichkeit oder nur schon ein Anlass, letztinstanzlich dazu Stellung zu nehmen, besteht entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung nicht. Das Bundesgericht hat in seinem ersten Urteil die Haftung des Beschwerdegegners für den der Beschwerdeführerin entstandenen Schaden nur im Ausmass der Verrechnungsforderung bejaht. Grundlage des Urteils 9C_224/2011 bildete eine Leistungsklage über Fr. 207'686.- und nicht eine Schadenersatzklage. Dass der Beschwerdegegner für den gesamten Schaden in der Höhe von 14,7 Mio. CAD gerade zu stehen hat, wurde im zitierten Urteil nicht entschieden und kann deshalb im vorliegend angefochtenen Entscheid der Vorinstanz ebensowenig geprüft worden sein, da es in diesem nur noch um die Beachtung des Existenzminimums ging.

E. 4

Die Beschwerde ist auch aus einem weiteren Grund unzulässig.

E. 4.1

Nach Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, - wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a); - durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist (lit. b); und - ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Beschwervert im Sinne dieser Bestimmung ist, wer mit seinen Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist (BGE 134 V 306 E. 3.3.1 S. 311 mit Hinweisen). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des oder der Rechtsuchenden durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 138 V 292 E. 3 S. 294 f., 133 II 409 E. 1.3 S. 413; Waldmann, in: Basler Kommentar BGG, 2. Aufl. 2011, Art. 89 N 16).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer Klageantwort die Abweisung der vom Beschwerdegegner eingereichten Klage über einen Betrag von Fr. 207'686.-. Das Verwaltungsgericht hat diesem Rechtsbegehren mit dem vorliegenden, nach Rückweisung

durch das Bundesgericht ergangenen Entscheid vom 30. Oktober 2013 vollumfänglich entsprochen. Die Beschwerdeführerin ist daher nicht beschwert und hat somit kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG. Die Begründung einer Beschwerde mit der Behauptung, das Bundesgericht habe die gesamte Forderung der Pensionskasse in der Höhe von 14,7 Mio. CAD zur Verrechnung zugelassen, die Vorinstanz hingegen nicht, ist nicht stichhaltig, wie der Beschwerdegegner zu Recht einwendet. Das Bundesgericht hat die Verrechnung im Umfang der vom Beschwerdegegner ursprünglich eingeklagten Altersrenten als zulässig erklärt. Von einer Verrechnung im Betrag von 14,7 Mio. CAD ist im Urteil vom 23. März 2012 nirgends die Rede.

E. 4.3

Des Weiteren kann ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung auch nicht damit begründet werden, dass die Vorinstanz die Weisungen des Bundesgerichts zur Abklärung des Sachverhalts und zu neuer Entscheidung missachtet habe. Vielmehr hat das kantonale Gericht entsprechend dem Urteil des Bundesgerichts abgeklärt, ob die Verrechnung das Existenzminimum des Beschwerdegegners verletze. Nachdem es diese Frage für die Jahre 2007 und 2008 verneint hatte, wies es die Beschwerde ab. Ebenso wenig kann eine Beschwerde der Pensionskasse darin gesehen werden, dass eine *res iudicata* vorliege. Wie der Beschwerdegegner richtig bemerkt, hat das Bundesgericht im Urteil vom 23. März 2012 weder über die Höhe der Schadenersatzforderung noch die Verrechnung abschliessend entschieden. Schliesslich erscheint der Standpunkt der Beschwerdeführerin, es sei von einem teilweisen Klagerückzug vor Vorinstanz auszugehen, unverständlich. Der Beschwerdegegner hat in seinen Eingaben nie von einem Rückzug der Klage gesprochen. Ein solcher ist auch nicht sinngemäss im Umstand zu erkennen, dass das Verwaltungsgericht erst im zweiten Entscheid vom 30. Oktober 2013 mit der erwünschten Klarheit festgestellt hat, die Klage betreffe lediglich die Altersrenten für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis 30. November 2008, während diese Frage keine Aufnahme in die Erwägungen des Entscheides vom 3. November 2010 gefunden hatte.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Diese hat dem obsiegenden Beschwerdegegner überdies eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.